

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: Tarifordnung für die Deutschen Kultur-
orchester vom 30. März 1938 (TO.K)

Leitsätze:

1. Die Einstufung eines Kulturorchesters in eine der Vergütungsgruppen der TO.K endet mit der Auflösung des Orchesters durch Entlassung aller Arbeitnehmer.
2. Die Zuständigkeiten des Sondertreuhänders bei der Einstufung eines Kulturorchesters nach § 11 TO.K sind auf Grund des Gesetzes Nr. 77 der Militärregierung jedenfalls für die amerikanische Besatzungszone ersatzlos weggefallen.

Aktenzeichen: 1 AZR 135/56

Urteil des BAG vom 29. November 1957 - LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

1 AZR 135/56

Ber.Reg.Nr. N 146/55/VI
(Bayern, Sitz Nürnberg)

Verkündet
am 29. November 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1957
durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Lübke und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das im schriftlichen Verfahren ergangene und am 27. Februar 1956 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg - Ber.Reg.Nr. N 146/55/VI - wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger gehört seit 1927 dem Kulturorchester des Landestheaters C als Musiker an. Auf die Arbeitsverhältnisse der in diesem Orchester tätigen Musiker fand von 1938 an die Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester vom 30. März 1938 (T.O.K.) Anwendung. Das Orchester war nach Maßgabe der §§ 10, 11 T.O.K. zunächst in die Vergütungsgruppe IV der als Anlage 1 der T.O.K. beigegebenen Vergütungsordnung eingestuft. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 an wurde das Orchester jedoch in die Vergütungsgruppe III höhergestuft.

Bereits vorher war das Landestheater einschließlich des Orchesters auf Grund der Anordnung über den totalen Kriegseinsatz auf dem Gebiete der Reichskulturkammer vom 22. August 1944 geschlossen worden. Die Mitglieder des Theaters und des Orchesters standen im Kriegseinsatz, erhielten jedoch von der beklagten Stadt noch Zahlungen. Der Kläger tat seit dem 3. September 1944 bei der Luftschutzpolizei Dienst.

Am 12. April 1945 wurde die Stadt C von den amerikanischen Streitkräften besetzt. Die Besatzungsmacht duldete zunächst die Wiedereröffnung des Theaters und des Orchesters nicht. Die beklagte Stadt kündigte daher sämtlichen auf Arbeitsvertrag angestellten Betriebsangehörigen des Landestheaters einschließlich des Orchesters das Arbeitsverhältnis und schloß das Orchester. Dem Kläger wurde das Kündigungsschreiben vom 8. Mai 1945 am 16. Mai 1945 ausgehändigt.

Im Oktober 1945 wurde das Landestheater und sein Orchester mit zunächst wesentlich vermindertem Spielplan wieder eröffnet; der Kläger wurde gegen eine vereinbarte monatliche Vergütung zunächst eingestellt, alsbald jedoch wieder entlassen. Im August 1946 wurde der Kläger erneut in das Orchester aufgenommen und mit ihm die Zahlung eines monatlichen Gehalts vereinbart. Vom 1. September 1946 an wurde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Kläger wieder nach der TO.K unter Einstufung des Orchesters in die Vergütungsgruppe IV entlohnt. Im September 1946 hatten nämlich bei dem Oberbürgermeister der beklagten Stadt eine Sitzung stattgefunden, in der die anwesenden Vertreter der Stadtverwaltung, der Gewerkschaft, des Arbeitsamtes, der Intendanz und die Orchester-Obleute sich dahin einigten, daß das Orchester in die Gruppe IV der TO.K vom 1. September 1946 an eingestuft werde.

Am 15. Juni 1949 wurde zwischen dem Kläger und der beklagten Stadt ein Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, in dem das Arbeitsverhältnis der TO.K unterstellt und der Kläger in die Vergütungsgruppe IV eingereiht wurde. In dem Vertrag hat der Kläger seine Eingruppierung und die Regelung seiner Bezüge als richtig anerkannt.

Die Parteien streiten darüber, ob das Orchester und damit der Kläger nach der Vergütungsgruppe IV oder nach der Vergütungsgruppe III der TO.K zu bezahlen ist. Der Kläger verlangt Bezahlung nach der Vergütungsgruppe III und hat in der Sitzung des Landesarbeitsgerichts vom 23. August 1955 sein Klagebegehren wie folgt erläutert:

"Es wird mit diesem Prozeß nicht etwa eine Einstufung des Orchesters nach seinen Merkmalen vom Gericht begehrt. Meine Begründung gipfelt vielmehr nach wie vor darin, daß die alte Eingruppierung nach III nach wie vor seit 1944 rechtswirksam ist und die Eingruppierung nach IV keine Rechtswirksamkeit erlangt hat."

Der Kläger hat danach beantragt

festzustellen, daß der Kläger nach Gruppe III der Vergütungsordnung zur Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester, TO.K vom 30. März 1938, zu besolden sei.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger erklärt, daß diese Bezahlung ab 1. September 1954 verlangt wer-



- 4 -

Die beklagte Stadt hat um Klageabweisung gebeten.
Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist kraft Zulassung statthaft, sie ist auch rechtzeitig und ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden.

Das Rechtsmittel konnte jedoch keinen Erfolg haben.

I. Der Kläger begehrt nicht die Feststellung, daß das Orchester nach seinen Leistungen in die Vergütungsgruppe III der TO.K einzugruppieren sei, sondern die Feststellung, daß er nach III zu besolden sei, weil die im Jahre 1944 vorgenommene Eingruppierung des Orchesters in die Vergütungsgruppe III noch heute wirksam und insbesondere nicht durch die im September 1946 vorgenommene Einstufung des Orchesters in die Gruppe IV geändert worden sei. Es handelt sich also nicht um einen der sogenannten Einstufungsstreite, mit denen sich die Gerichte für Arbeitssachen, insbesondere im Bereich der TO.A, häufig beschäftigt haben. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Gerichte für Arbeitssachen überhaupt zur Einstufung eines Kulturorchesters in eine der Vergütungsgruppen der TO.K befugt sind. Im Gegensatz zur TO.A enthält die TO.K keine normativ festgelegten Tätigkeitsmerkmale, nach denen sich die Einstufung in eine der Vergütungsgruppen der TO.K richtet. Die von dem Kläger insoweit vorgenommene Beschränkung des Streitstoffes ist zulässig und für das Gericht bindend, denn jeder Kläger kann erklären, daß er eine an sich möglicherweise gegebene rechtliche Grundlage für sein Klagebegehren nicht heranziehen wolle. Der Streit um die Neuvernahme einer Einstufung eines Kulturorchesters nach der TO.K ist auch von dem Streit um die noch gegebene Rechtswirksamkeit einer früher vorgenommenen Einstufung dieses Orchesters dem Wesen nach verschieden. Während in dem einen Fall die Einstufung rechtsgestaltend wirken soll, wird in dem anderen Fall lediglich die Feststellung des noch Rechtswirksamseins einer bereits früher vorgenommenen Einstufung begehrt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger ist auch an seine Erklärungen über die Beschränkung des Streitstoffes, die er in der Berufungsinstanz abgegeben hat, für das Verfahren in der Revisionsinstanz gebunden. In der Umstellung der Klage dahin, daß nunmehr die Vornahme einer gestaltenden Einstufung begehrt werde, läge eine Klageänderung, die in der Revisionsinstanz nicht mehr zugelassen werden kann. Dies gilt auch für den Vortrag der Revision, für den Fall einer eingetretenen Unwirksamkeit der im Jahre 1944 vorgenommenen Einstufung in die Vergütungsgruppe III und auch einer Unwirksamkeit der Einstufung in die Vergütungsgruppe IV werde nunmehr eine Einstufung in die Vergütungsgruppe III nach den Grundsätzen der §§ 315 f. BGB begehrt.

Der Senat hat daher lediglich zu prüfen, ob die im Jahre 1944 vorgenommene Einstufung des Kulturorchesters in die Vergütungsgruppe III noch wirksam ist. Denn wenn dieser Einstufung keine Wirksamkeit mehr zukommt, kann der Kläger Bezahlung nach der Vergütungsgruppe III nicht verlangen. Einzelvertraglich ist mit ihm Bezahlung nach der Vergütungsgruppe IV vereinbart worden. Die beklagte Stadt hat weiterhin im Jahre 1946 bestimmt, daß das gesamte Orchester nach der Vergütungsgruppe IV zu bezahlen sei. Daraus folgt, daß nur dann, wenn die alte Einstufung in die Vergütungsgruppe III aus dem Jahre 1944 noch rechtsbeständig und tarifrechtlich wirksam ist, der Kläger Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe III verlangen kann.

II. Das Landesarbeitsgericht stellt in seiner Entscheidung tatsächlich fest, daß die Beklagte nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 im Hinblick auf das Verbot der Besatzungsmacht, Theater und Orchester wieder zu eröffnen, das Dienstverhältnis aller bisherigen auf Arbeitsvertrag angestellten Musiker des Kulturorchesters beendet habe, und daß die Beklagte am 1. Oktober 1945 ein neues Theater gegründet und auch ein neues



- 6 -

Orchester zusammengestellt habe. Weiter stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß nur ein Teil der früher in dem Kulturorchester tätigen Musiker in das neue Orchester nach dessen Wiedereröffnung im Jahre 1945 und nach dessen Unterstellung unter die TO.K im Jahre 1946 aufgenommen worden ist. Dabei handelt es sich, wie es sich aus dem insoweit übereinstimmenden Parteivortrag der Parteien ergibt, nicht einmal um die Hälfte der früher bei dem Kulturorchester beschäftigt gewesenenen Musiker.

Bei dieser Sachlage hat die im Jahre 1944 vorgenommene Einstufung des Kulturorchesters mit der vollständigen Auflösung des bisherigen Kulturorchesters im Frühjahr 1945 ihr Ende gefunden. Aus der Gesamtregelung der TO.K ergibt sich, daß die Vergütung des einzelnen Musikers nach der Vergütungsgruppe des Orchesters bestimmt wird (§ 10 TO.K). Maßgebend für die Vergütung des einzelnen Musikers in einem Orchester ist sonach die Vergütungsgruppe, in die das Orchester eingereiht ist. Die Vergütung des einzelnen Musikers ist auf die Einstufung des Gesamtorchesters und insbesondere auf die im Hinblick auf die Zusammensetzung des Orchesters gegebene künstlerische Bedeutung des Orchesters abgestellt. Wenn nun ein in eine bestimmte Vergütungsgruppe eingereihtes Orchester völlig durch Entlassung des gesamten Musikerstabes aufgelöst wird, wie das Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht bindend feststellt, so endet damit auch die nur für dieses Orchester vorgenommene Einstufung in eine der Vergütungsgruppen. Diese Beendigung der für das Orchester vorgenommenen Einstufung in eine der Vergütungsgruppen der TO.K ist grundsätzlich, jedenfalls dann, wenn im Zeitpunkt der Schließung nicht abzusehen ist, ob das Orchester überhaupt jemals seine Tätigkeit wieder aufnehmen kann, endgültig. Es mag dabei dahingestellt bleiben, ob die letzte Einstufung dann wieder auflebt, wenn das Orchester mit der im wesentlichen gleichen Zusammensetzung von demselben Orchesterträger unter demselben Namen und mit derselben Zielsetzung als Kulturorchester nach nur kurzer und der Zeitdauer nach voraus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sehbarer Unterbrechung wieder eingerichtet wird. Ein solcher besonderer Fall liegt hier jedenfalls nicht vor. Denn nur ein Teil der früheren Musiker wurde nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wieder eingestellt. Im Frühjahr 1945 nach dem totalen Zusammenbruch hat die beklagte Stadt ihr Kulturorchester durch Entlassung sämtlicher Musiker aufgelöst. Das Orchester war zwar bereits seit Herbst 1944 nicht mehr tätig, weil damals sämtliche Orchestermitglieder im Kriegseinsatz standen. Gleichwohl war aber nicht schon im Jahre 1944 das Orchester als solches aufgelöst, die Einstufung nach der Vergütungsgruppe III betraf also nicht, wie die Revision annimmt, ein bereits völlig aufgelöstes Orchester. Vielmehr gingen damals sowohl die Musiker wie auch die beklagte Stadtgemeinde davon aus, daß das Orchester nach Kriegsende seine Tätigkeit wieder aufnehmen würde. Nur so ist es zu erklären, daß die Orchestermitglieder, obwohl sie im Kriegseinsatz standen, im Vertrag gehalten wurden und auch bis zum 1. April 1945 eine laufende Beihilfezahlung erhielten. Während also das Band zwischen dem Orchester und den dort beschäftigten Musikern auch über den Herbst 1944 erhalten blieb, das Orchester also noch nicht aufgelöst war, wurde im Frühjahr 1945, nachdem die Besatzungsmacht die Wiedereröffnung von Theater und Orchester zunächst untersagte, das zwischen der beklagten Stadt und den Orchestermitgliedern bestehende rechtliche Band gelöst und erst damit das in die Vergütungsgruppe III eingestufte Kulturorchester als solches aufgelöst. Von da an war das Kulturorchester der beklagten Stadt nicht mehr vorhanden. Damit entfiel die Einstufung dieses bisherigen Kulturorchesters in die Gruppe III. Denn diese alte Einstufung war lediglich auf das Kulturorchester in seiner früheren Zusammensetzung und in seinen früheren Leistungen abgestellt. Mit der Auflösung des Kulturorchesters verlor auch dessen Einstu-



fung ihre Bedeutung.

III. Als die beklagte Stadt im Herbst 1946, ein Jahr nach der Wiedereröffnung eines Orchesters, dieses neugebildete Orchester wieder der TO.K unterstellte, hat sie, den Wegfall der früheren Einstufung in die Vergütungsgruppe III wiederholend und ihn gleichzeitig damit bestätigend, die Einstufung dieses neuen Orchesters in Abweichung von der früheren Einstufung des alten Orchesters nunmehr in die Vergütungsgruppe IV vorgenommen. Auch dadurch ist ersichtlich geworden, daß die alte Einstufung in die Vergütungsgruppe III nicht mehr gelten sollte.

Zu einer solchen Maßnahme war die beklagte Stadt ohne Mitwirkung des Sondertreuhänders oder einer sonstigen Behörde sowie ohne Mitwirkung einer Arbeitnehmerorganisation nach dem im Herbst 1946 geltenden Recht befugt. Das würde selbst dann gelten, wenn man entgegen der Rechtsansicht des Senats den Weiterbestand der Einstufung des Orchesters in Gruppe III über den Zusammenbruch hinaus annehmen würde.

Nach § 11 der TO.K in ihrer ursprünglichen Fassung bestimmte der Orchesterträger die Zugehörigkeit des Orchesters zu einer der Vergütungsgruppen für die gesamten Orchester. Er war dabei an die Zustimmung des vom Reichsarbeitsminister benannten Sondertreuhänders gebunden. Durch das Gesetz Nr.77 der Militärregierung Deutschland, Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers, ist die Dienststelle des Reichstreuhänders der Arbeit und damit auch die Dienststelle des Sondertreuhänders nach § 11 TO.K ersatzlos weggefallen. Diese Bestimmung der Militärregierung ist dahin auszulegen, daß mit dem Wegfall des Treuhänders als Dienststelle auch die für diese Dienststelle gegebenen Zuständigkeiten wegfielen. Diese Zielsetzung des Gesetzes Nr. 77 folgt aus den von der Militärregierung mit dem Erlaß des Gesetzes verfolgten Zwecken. Der Militärregierung kam es darauf an, die bisherige Ordnung des Arbeitslebens so, wie sie durch die Einrichtung der Reichstreuhänder und der Sondertreuhänder geschehen war, für die Zukunft zu beseitigen. Dem steht nicht entgegen, daß bestehende



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 10 24
- 6 -

- 9 -

Tarifordnungen zunächst in Kraft bleiben sollten. Dem Ziel der Militärregierung würde eine Auslegung des Gesetzes Nr. 77 dahin, daß nur die Dienststellen des Reichstreuhänders und des Sondertreuhänders wegfielen, daß aber die bisher von diesen Dienststellen wahrgenommenen Aufgaben von anderen Dienststellen in gleichem Umfange und mit gleichen Befugnissen unverändert wahrzunehmen seien, nicht gerecht werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß mit dem Wegfall des Reichstreuhänders und damit auch des Sondertreuhänders auf Grund des Gesetzes Nr. 77 die behördlichen Zuständigkeiten auf den Gebieten, die bisher der Zuständigkeit der Treuhänder unterlagen, für die Zukunft in Wegfall kommen sollten. Mit dem Gesetz Nr. 77 der Militärregierung ist sonach, soweit es sich um die Lohnpolitik und Lohnbemessung handelt, eine grundsätzliche Abkehr von staatlicher Lohnfestsetzung vorgenommen worden und die Lohnfestsetzung für die Zukunft den Beteiligten selbst unbeschadet der Fortgeltung bestehender Tarifordnungen überlassen worden. Gleichzeitig ist damit der Weg zu kollektiven Lohnregelungen durch die Sozialpartner freigemacht worden.

Der Senat hat im vorliegenden Fall nicht zu prüfen, ob in allen Fällen, in denen bisher Reichstreuhänder und Sondertreuhänder zuständig waren, nunmehr diese Zuständigkeiten ersatzlos weggefallen sind. Jedenfalls aber sind anstelle der Zuständigkeiten der Treuhänder solche anderer Stellen nur und erst dann begründet worden, wenn sich eine solche Zuständigkeit aus eindeutigen gesetzlichen Regelungen der Militärregierung oder der deutschen Behörden ergab. Dies ist, soweit es sich um die Zuständigkeiten für die Eingruppierung von Kulturorchestern nach § 11 TO.K handelt, jedenfalls für das Gebiet der amerikanischen Zone nicht der Fall. Insbesondere enthält das Gesetz Nr. 6 der Militärregierung insoweit keine Regelungen. Dieses Ge-



- 10 -

setz besagt lediglich, daß da, wo nach deutschem Recht die Ermächtigung einer Behörde oder deren Genehmigung erforderlich ist, die Ermächtigung oder Genehmigung der Militärregierung genügt. Mit dieser Regelung hat sonach die Militärregierung nicht etwa Zuständigkeiten der weggefallenen Treuhänder für sich in Anspruch genommen und sich für die Erledigung der bisher den Treuhändern übertragenen Aufgaben an deren Stelle gesetzt. Die Regelung besagt vielmehr nur, daß die Ermächtigung oder Genehmigung einer noch zuständigen deutschen Behörde von der Militärregierung ersetzt werden kann. Es sind für das Gebiet der amerikanischen Besatzungszone keine bereits im Jahre 1946 geltenden Regelungen ersichtlich, aus denen sich eine Zuständigkeitsnachfolge hinsichtlich der Aufgaben der weggefallenen Treuhänder nach § 11 T.O.K. für irgendeine deutsche Behörde, seien es die Länderarbeitsministerien oder die Arbeitsämter, ergab. Auch ergibt sich weder aus der Verordnung über den Abschluß und den Inhalt von Tarifverträgen (Amtsbl. des Bayer. Arbeitsministeriums Nr. 4 von 1946 S. 75) noch aus sonstigen gesetzlichen Regelungen, daß damals (1946) ausschließliche Zuständigkeiten für die Tarifvertragsparteien zur Eingruppierung eines Orchesters nach § 11 T.O.K. gegeben waren.

Sonach ist festzustellen, daß im Jahre 1946 die beklagte Stadtgemeinde nach § 11 T.O.K. ohne Mitwirkung einer anderen Behörde die Eingruppierung ihres neuen Orchesters in die Vergütungsgruppe IV vornehmen und auch auf diesem Wege die frühere Einstufung in die Vergütungsgruppe III ändern konnte. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht bereits deshalb, weil in der Sitzung vom 30. September 1946 sowohl der anwesende Gewerkschaftsvertreter wie aber auch das Arbeitsamt der Einstufung des Orchesters in die Vergütungsgruppe IV zugestimmt haben, eine nicht nur einseitig von der beklagten Stadt vorgenommene Regelung der Vergütungsfestsetzung vorliegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



117

- 11 -

Nach alledem ist der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beizutreten. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

für den erkrankten
Bundesrichter
gez. Nipperdey Wichmann: Dr. Schröder
Nipperdey
Lübbe Dr. Kaulen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)